



Senkung der Mehrwertsteuersätze per 1. Januar 2018

Am 24. September 2017 hat das Schweizer Volk den Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer und das Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020 abgelehnt.

Ab 1. Januar 2018 gelten somit folgende neue Steuersätze:

	Normalsatz	Sondersatz Beherbergungsleistungen	Reduzierter Satz
Aktuelle Steuersätze	8.0 %	3.8 %	2.5 %
./. Auslaufende IV-Zusatzfinanzierung 31.12.2017	- 0.4 %	- 0.2 %	- 0.1 %
+ Steuersatzerhöhung FABI 01.01.2018 – 31.12.2030	0.1 %	0.1 %	0.1 %
Gültige Steuersätze ab 01.01.2018	7.7 %	3.7 %	2.5 %

Grundsätzliches

Entscheidend für die Anwendung der Steuersätze ist der Zeitraum der Leistungserbringung. Das Datum der Rechnungsstellung oder der Zahlung ist nicht relevant.

Leistungen, die vor dem 1. Januar 2018 erbracht werden, sind grundsätzlich zu den alten Steuersätzen zu versteuern. Leistungen, die ab dem 1. Januar 2018 erbracht werden, unterliegen den neuen Steuersätzen. Werden Leistungen, welche im 2017 anfangen und im 2018 enden auf derselben Rechnung aufgeführt, muss der Zeitraum der Leistungserbringungen und der jeweils darauf anfallende Betrag klar ersichtlich sein. Werden die Leistungen nicht sauber getrennt, so ist der gesamte Betrag zu den alten Sätzen steuerbar.

Vorauszahlungen

Falls eine Lieferung oder eine Dienstleistung ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 2017 erbracht wird, so kann bei Vorauszahlungen der auf die Zeit ab 1. Januar 2018 entfallende Teil der Leistung bereits zu den neuen Sätzen abgerechnet werden.

Bauleistungen

Bei Bauleistungen ist der Zeitpunkt der Leistung immer die Arbeitsausführung am Bauwerk (z. Bsp. Montage). Vorfertigungsarbeiten in der Werkstatt fallen nicht darunter. Bei Teilzahlungsgesuchen und Situationsetats ist es wichtig, dass die angefangenen Arbeiten korrekt abgegrenzt und Art, Gegenstand, Umfang sowie Zeitraum detailliert aufgeführt werden.

Abonnemente

Für Abonnemente und dergleichen, welche im Voraus zu bezahlen sind und über das Jahresende hinausgehen, ist eine Aufteilung des Entgelts pro rata temporis auf den alten und den neuen Steuersätzen vorzunehmen.

Hotel und Gastgewerbe

In der Nacht vom 31. Dezember 2017 auf den 1. Januar 2018 sind die Beherbergungsleistungen und die Konsumationen im Hotel und Gastgewerbe zum alten Steuersatz abzurechnen. Pauschalarrangements über das Jahresende sind pro rata temporis aufzuteilen, ansonsten sind die gesamten Leistungen zu den alten Sätzen abzurechnen.

Miet- und Leasingverträge

Der Steuersatz auf Mieten von Räumlichkeiten, auf welchen optiert wurde, kann mittels Vertragsanpassung korrigiert werden. Werden monatliche Rechnungen erstellt, reicht die Anpassung mittels Rechnung. Bei Leasingverträgen kann der Steuersatz ebenfalls mittels Rechnungstellung oder schriftlicher Anpassung korrigiert werden.

Rechnungstellung

Es ist darauf zu achten, dass auf Rechnungen für Leistungen ab dem 1. Januar 2018 die Mehrwertsteuer mit den neuen Steuersätzen ausgewiesen wird, da grundsätzlich die fakturierte Steuer geschuldet ist. Eine Korrektur der Rechnung von den bisherigen auf die neuen Steuersätze kann nur nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG erfolgen.

MWST-Abrechnung

In den Abrechnungsformularen vom 4. Quartal 2017 bzw. 2. Semester 2017 können die Umsätze erstmals zu den bisherigen als auch zu den neuen Steuersätzen deklariert werden.

Anpassung der Software

Aufgrund der Änderungen bei der Mehrwertsteuer ab dem 1. Januar 2018, sind in den EDV Systemen und Programmen die hinterlegten Sätze zu überprüfen.

Werden die Mehrwertsteuersätze auf einer Zeitachse – wie z. Bsp. bei ABACUS – geführt, hat dies den Vorteil, dass in verschiedenen Geschäftsjahren gleichzeitig gebucht werden kann.

Können die Mehrwertsteuersätze nicht auf einer Zeitachse geführt werden, ist dafür eine genaue Planung vorzunehmen. Somit muss die Fakturierung der Leistungen aus dem Jahr 2017 abgeschlossen sein, bevor die Leistungen des neuen Jahres 2018 verrechnet werden können. Es lohnt sich in diesem Fall eine klare Übergangsregelung zu treffen.

Saldo- und Pauschalsteuersätze

Auch die Saldo- bzw. die Pauschalsteuersätze werden per 1. Januar 2018 angepasst:

SSS / PSS bis 31.12.2017	SSS / PSS ab 01.01.2018
0.1 %	0.1 %
0.6 %	0.6 %
1.3 %	1.2 %
2.1 %	2.0 %
2.9 %	2.8 %
3.7 %	3.5 %
4.4 %	4.3 %
5.2 %	5.1 %
6.1 %	5.9 %
6.7 %	6.5 %

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Eidg. Steuerverwaltung ESTV eine Zusammenstellung publiziert hat, auf welcher die wichtigsten Änderungen bei den Saldosteuersätzen per 1. Januar 2018 aufgeführt sind, die nicht auf die Senkung der Steuersätze zurückzuführen sind (<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/49765.pdf>).

Weitere Informationen

Detailliertere Informationen finden Sie auch in der MWST-Info 19 „Steuersatzänderung per 1. Januar 2018“, welche die Eidg. Steuerverwaltung ESTV auf Ihrer Homepage publiziert hat (<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/pages/taxinfos/tableOfContent.xhtml?publicationId=1003601&lang=de&&winid=741973>).

Selbstverständlich stehen wir Ihnen bei Unklarheiten und / oder Fragen sehr gerne zur Verfügung.

Glarus, im November 2017

GLARONIA TREUHAND AG

Mehrwertsteuer ab 1. Januar 2018

